

Satzung des Ortsverbands Schifferstadt BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN



Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 15.10.2019,
zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 29.10.2025.

§1 Name

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Schifferstadt sind als Ortsverband eine Untergliederung des Landesverbandes BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz und des Kreisverbandes Rhein-Pfalz. Die Kurzbezeichnung lautet "GRÜNE Schifferstadt".

§2 Grundsätze und Ziele

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN OV Schifferstadt handeln ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei. Sie streben eine soziale und ökologisch fundierte Gesellschaft im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland an. Sie sind konfessionell unabhängig.

Sie fühlen sich verpflichtet stets das Gesamtwohl der Bevölkerung in allen Teilbereichen anzustreben und bei allen Maßnahmen vorrangig auf die Erhaltung der Lebensgrundlagen für alle Menschen und insbesondere auch für kommende Generationen bedacht zu sein. Dabei sind sie insbesondere verbunden mit all denen, die in den demokratischen Bewegungen mitarbeiten, den Natur- und Umweltschutzverbänden, den Bürgerinitiativen, der Arbeiterbewegung, der Friedens- und Menschenrechtsbewegung, der Frauen-, Senioren-, Tierschutz- und der Eine Welt Bewegung.

Unser Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN bildet die Grundlage unserer politischen und basisdemokratischen Arbeit. Das Frauenstatut ist für uns bindend.

§3 Sitz des Ortsverbandes

Sitz des Ortsverbandes (OV) ist Schifferstadt.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des OV der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN können natürliche Personen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und ihren 1. oder 2. Wohnsitz in Schifferstadt haben. Mitglied kann nicht werden, wer einer anderen politischen Partei oder konkurrierenden Wähler:innengemeinschaft angehört.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbands mit einfacher Mehrheit im Einvernehmen mit dem Vorstand des Ortsverbands. Gegen die Zurückweisung kann der / die Antragsteller:in Einspruch bei der Kreismitgliederversammlung einlegen. Die Zurückweisung

durch den Vorstand ist dem / der Bewerber:in gegenüber schriftlich zu begründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber dem / der Antragsteller:in.

- (3) Mitarbeit im OV: Interessierte, die im OV BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN mitarbeiten wollen, können dies jederzeit tun. Dazu ist keine Parteimitgliedschaft notwendig. Allerdings besteht nicht die Möglichkeit an Abstimmungen des OV teilzunehmen. Genauso können sie nicht an nichtöffentlichen Teilen der Mitgliederversammlungen teilnehmen. Ausnahmen: Die Mitgliederversammlung spricht sich mit Mehrheit für eine Teilnahme der Mitarbeiter aus. Dies gilt auch für die Mitglieder der Ratsfraktion.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik tätige Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Orts- oder Kreisverbands. Orts- und Kreisvorstand informieren sich unverzüglich über die Austrittserklärung.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Antragsberechtigt sind der Vorstand oder die Mitgliederversammlung des Ortsverbands sowie des Kreisverbands. Den Antrag über Ausschluss oder Ordnungsmaßnahmen beschließt mit einfacher Mehrheit die Mitgliederversammlung. Der Antrag ist mit Begründung vorzutragen. Ein Mitglied kann nur aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.
- (3) Mitglied kann nur sein, wer seinen Mitgliedsbeitrag leistet. Ausnahmen sind Härtefallregelungen nach der Beitragsordnung, bei denen keine Mitgliedsbeiträge vorgesehen sind. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags regelt die Finanzordnung. Nach zweimaligen erfolglosen Aufforderungen zur Zahlung, zwischen denen ein Abstand von vier Wochen liegen muss, kann das Mitglied nach Ablauf der Frist durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

§6 Organe des Ortsverbandes

Die Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung (OMV) und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Jedes ordnungsgemäß eingeladene und erschienene Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand hat auch dann eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Mitgliederversammlungen sind öffentlich, es sei denn die Versammlung beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit.

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordnungsgemäß eingeladenen und erschienenen Mitgliedern.
- (2) Sie ist beschlussfähig, sobald mindestens 25% der Mitglieder des Ortsverbands anwesend sind.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 10 Tage vor dem gesetzten Termin. Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (4) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder oder ein Ortsverband dies schriftlich beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (6) Ein Ortsvorstand eröffnet und leitet die Sitzung. Die Mitgliederversammlung kann auf deren Wunsch hin auch eine andere Person als Sitzungsleitung wählen.
- (7) Zu Beginn einer jeden Sitzung wird die durch den Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung beschlossen. Änderungen bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der OMV.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte mitgliederöffentlich behandelt werden.
- (9) Antragsberechtigt sind Mitglieder der GRÜNEN Schifferstadt.
- (10) Anträge an die OMV müssen dem Vorstand schriftlich spätestens sieben Tage vor der OMV mit Begründung mitgeteilt werden. Dieser hat die Anträge den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der OMV digital zu übersenden.
- (11) In dringenden Fällen (Dringlichkeitsanträge) entscheidet die OMV auf Vorschlag des Vorstands über die Zulassung eines verspätet eingereichten schriftlichen Antrags.
- (12) Jedes erschienene ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 2. Beschlussfassung über die Satzung
 3. Beschlussfassung über Wahlprogramme
 4. Beschlussfassung über die von Mitgliedern schriftlich eingereichten Anträge

5. Beschlussfassung über die Aufstellung von Wahlkandidat:innen auf Ortsebene
 6. Beschlussfassung über den Jahresbeitrag
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Ortsverbandes
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Punkt 2 und 7 bedürfen der 2/3 Mehrheit.
- (3) Grundsätzlich sollte ein Konsens angestrebt werden. Gleichberechtigte Ämter können in einem Wahlgang gewählt werden, wobei die einfache Mehrheit entscheidet. Vorstandswahlen sind geheim und erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht im 2. Wahlgang keine/r der Bewerber:innen die Mehrheit, so findet eine Stichwahl der beiden bestplatzierten statt.
- (4) Über Wahlen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist mehrfach möglich. Er besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und einem/r Schatzmeister:in. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann durch die Wahl von bis zu 4 Beisitzer:innen erweitert werden.
- (2) Eine der Vorsitzenden muss eine Frau sein.
- (3) Die gleichberechtigten Vorsitzenden und der/die Schatzmeister:in vertreten den Ortsverband nach innen und nach außen jeweils zu zweit. Die gleichberechtigten Vorsitzenden und der/die Schatzmeister:in sind für einzelne Rechtshandlungen allein vertretungsbefugt, wenn er/sie durch Vorstandsbeschluss dazu ermächtigt ist.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist rechenschaftspflichtig.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder werden auf einer Sitzung gewählt. Im Falle des Ausscheidens einzelner Mitglieder soll eine Nachwahl auf einer der folgenden OMVen erfolgen. Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder endet mit der des restlichen Vorstands.
- (6) Misstrauensanträge gegenüber dem Gesamtvorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern sind nur auf Mitgliederversammlungen zulässig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Vorstandsmitglieder können mit absoluter Stimmenmehrheit abgelehnt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (7) Vorstandssitzungen sind für alle Mitglieder öffentlich. Der Vorstand kann die Mitgliederöffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen. Die Mitglieder sind auf Anfrage über die anstehenden Sitzungen und die Beschlüsse zu unterrichten.

§10 Vermögen

Der/die Schatzmeister:in wird für Bankgeschäfte gegenüber der kontoführenden Bank ermächtigt. Der Verfügungsrahmen beträgt 1.800€. Die Überprüfung findet jährlich durch den Kreisverband statt. Die Kasse des Ortsverbandes kann zusätzlich durch gewählte Vertreter der Mitgliederversammlung überprüft werden.

Der Ortsverband haftet gemäß §54 BGB in Verbindung mit §37 PartG nur mit seinem Vermögen. Diese Bestimmung muss in alle Verträge, die ermächtigte Personen abschließen, aufgenommen werden.

Bei Auflösung des OV geht das Vermögen in das Vermögen des Kreisverbandes über.

§11 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt.

§12 Schlussbestimmungen

Sofern es an einer Bestimmung in dieser Satzung fehlt oder sofern eine Bestimmung dieser Satzung im konkreten Anwendungsfall einer Auslegung bedarf, gilt sinngemäß die Bestimmung in der Satzung des Kreis-, Landes- oder des Bundesverbandes.



Schifferstadt, 29.10.2025

Alexandra Armbrüster

Ortsvorsitzende Grüne Schifferstadt